

100 Jahre Jugendgericht – 100 Jahre Jugendgerichtshilfe

**Festvortrag
im Kaisersaal des Frankfurter Römers am 30. Januar 2008**

„Mit einem gewissen lokalpatriotischen Stolz darf ich feststellen, dass das erste Jugendgericht Deutschlands in Frankfurt a. M. eingerichtet worden ist und zwar in einer Weise, die dann für eine Reihe anderer Städte vorbildlich gewirkt hat.“ Karl Allmenröder, der erste Jugendrichter in Frankfurt, schrieb das in seinem Aufsatz „Vom Frankfurter Jugendgericht“ 1909 in der Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft.¹ Ob dies ganz zutrifft, werde ich noch erörtern. Vor allem aber scheint es mir für ein Zentenarium angemessen, nicht nur Historie zu beleuchten, sondern danach zu fragen, was vor einhundert Jahren Jugendgerichtsbarkeit bedeutet hat, was durch sie angestoßen wurde und wie der Reformprozess bis heute verlaufen ist. Es liegt nahe, dabei zum Ende auf die aktuelle Diskussion zum Jugendstrafrecht einzugehen.

I. Der Frankfurter Jugendgerichtshof vor 100 Jahren

1. Einsetzung und erste Sitzung am 30. Januar 1908

Wie war das heute vor 100 Jahren? Tags darauf schilderten die Frankfurter Nachrichten² das Szenario so: *„Der Jugendgerichtshof trat zum ersten male in Tätigkeit. Er ist, wie schon früher erwähnt, in dem Erdgeschoss des Hauses Seilerstraße 29 untergebracht. Für die Sitzungen dient ein kleiner Raum, der freundlich ausgestattet ist. Die kleinen Vorhänge, die roten Galerien und Fensterdecken, die graue Tapete, an der Wand ein Bild des Kaisers, das alles macht einen angenehmen Eindruck. Der für Zuschauer bestimmte Raum ist klein, aber ausreichend. Vor Beginn der Eröffnungssitzung hatten sich*

¹ Allmenröder, K., Vom Frankfurter Jugendgericht, ZStW 29, 1009 S. 575 ff.

² Frankfurter Nachrichten v. 31.01.2008.

Oberlandesgerichtspräsident Exzellenz Dr. Hagens, Oberstaatsanwalt Dr. Hupertz, Landgerichtspräsident Dr. Colnot und Erster Staatsanwalt von Reden eingefunden. Im Zuhörerraum bemerkte man den Vorsitzenden der Zentrale für private Fürsorge, Karl Stiebel, Stadtrat Dr. Flesch, Direktor Polligkeit, Pfarrer Götze-Preungesheim, den Inspektor der Jewish Colonisation Association-Paris und viele Damen. Den Vorsitz führte Amtsgerichtsrat Allmenröder, die Anklage vertrat der Erste Amtsanwalt Becker. Zur festgesetzten Stunde wurde die Sitzung begonnen.“ Auch wird erwähnt, dass der Friseur Michelmann und der Oberstadtassistent Lepple als Schöffen mitwirkten.³

Verhandelt wurde über Delikte von drei Jugendlichen. Außer einem Freispruch kam es zu einem Verweis für einen 17-jährigen Schlosserlehrling, der seinem Meister Feilen gestohlen hatte, und zu einer dreitägigen Gefängnisstrafe für ein 13-jähriges, als „faul und sehr begabt“ geschildertes Mädchen wegen kleiner Diebstähle. Bei Allmenröder⁴ lesen wir weiter: *„Dieses Jugendgericht sollte zwar seinen sühnenden Charakter nicht verleugnen, aber seine Aufgabe doch in erster Linie die Erziehung des jugendlichen Straftäters sein. Und zur Erreichung dieses Zieles sollte es nicht bei der bloßen Vereinigung des vormundschaftgerichtlichen und strafrichterlichen Verfahrens in einer Hand bleiben; es sollte vielmehr das Jugendgericht die organisierte Verbindung der Tätigkeit des Jugendrichters, des Staatsanwaltes und aller amtlich oder freiwillig mit der Fürsorge für die Jugendlichen befassten Organe darstellen...Wieviel auch durch die Schaffung eines Jugendrichters und eines Jugendstaatsanwaltes für eine gedeihliche Arbeit des Jugendgerichts getan sein mochte: die Einrichtung wäre Stückwerk geblieben, hätte man ihr nicht gleichzeitig die Mitwirkung der freiwillig und amtlich auf dem Gebiet der Jugendfürsorge tätigen Stellen gesichert und ihnen in dem Verfahren nicht den ihnen gebührenden Platz angewiesen.“* Ich füge hinzu: Das war zugleich die Geburtsstunde der Jugendgerichtshilfe.⁵ Allmenröder bemerkt beiläufig, dass es keine Anklagebank gab; der

³ Frankfurter Nachrichten v. 30. 01.1908.

⁴ Allmenröder, K., Die Tätigkeit des Frankfurter Jugendrichters, in: Freudenthal, B., Das Jugendgericht in Frankfurt a. M., Berlin 1912, S. 1 ff.

⁵ S. auch Polligkeit, W., Die Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a. M., ihre Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit, in: Freudenthal, B., o. Fn. 4, S. 35 ff.

Jugendliche sollte nicht durch übliche Verfahrensförmlichkeiten beunruhigt werden; also *stand* er vor Gericht. Und – nota bene – die rege interessierte Presse berichtete nach Allmenröder dem Erziehungsziel entsprechend diskret und ohne Namen Angeklagter zu nennen.

Wir entnehmen zeitgenössischen Berichten zugleich, dass im Herbst 1907 das Präsidium des Kgl. Preußischen Landgerichts die Errichtung des „Jugendgerichtshofs“ für den 1. Januar 1908 beschlossen hatte. In der Frankfurter Juristischen Gesellschaft wurde das vom Gerichtspräsidenten am 21. November 1907 mitgeteilt; zuvor hatte Berthold Freudenthal – Mitbegründer der Frankfurter Stiftungsuniversität und nachmals erster Strafrechtsprofessor sowie Dekan – , einen Vortrag über Jugendgerichte gehalten. Man änderte den Geschäftsverteilungsplan so, dass dem Vormundschaftsrichter am Amtsgericht zugleich die Funktion als Vorsitzender eines Schöffengerichts übertragen wurde, welches für Straftaten Jugendlicher, begangen zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr, zuständig sein sollte.⁶

2. Zum Streit um das Erstgeburtsrecht

Es verdirbt gewiss nicht den Geschmack des Jubiläumsweins, wenn ich ihm einen Tropfen Wermut beimische und nach dem Erstgeburtsrecht des Frankfurter Jugendgerichts frage. Lassen Sie mich dazu, ob Frankfurt oder Köln oder gar eine Vielzahl deutscher Großstädte dieses Recht legitim beanspruchen können, die Quellen bilanzierend sechs Feststellungen treffen:

- (1) Die ersten Jugendgerichte entstanden unstrittig als „juvenile courts“ in zahlreichen Staaten der USA im auslaufenden 19. Jahrhundert, so wohl erstmals 1899 in Chicago.⁷ Auf ihr Vorbild wurde vermutlich hierzulande frühestens auf dem Deutschen Juristentag 1902

⁶ Frankfurter Nachrichten v. 16.11.1907, 23.11.1907, 06.12.1907, 10.01.1908; Allmenröder, K., 1908 (o. Fn. 1) und 1912 (o. Fn. 4); Hubert, H., Jugendfürsorge, Jugendwohlfahrt und Jugendhilfe, Frankfurt a. M. 2005 S. 78 ff; Müller, H., Das erste Jugendgericht in Deutschland, in: Henrichs, H., Stephan, K., Hrsg., Ein Jahrhundert Frankfurter Justiz, Studien zur Frankfurter Geschichte Bd. 27, Frankfurt a. M. 1989 S. 92 ff.

⁷ Pieplow, L., Das deutsche Jugendgericht – ein Original und seine Vorbilder, in: Kaiser, G., et al., Hrsg., Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg 1988, S. 605 ff, 612 m. Nachw.

verwiesen.⁸ Berthold Freudenthal widmete sich ihnen 1905 und berichtete darüber in Frankfurt.⁹ Amtsgerichtsrat Dr. Köhne regte gleichfalls 1905 in Berlin – jedoch vergeblich – an, Jugendgerichte durch Änderung der Geschäftsverteilungspläne zu schaffen.¹⁰ Oberlandesgerichtspräsident Dr. Hagens setzte die Idee hier in Frankfurt um.¹¹

- (2) Einen ersten zaghaften Versuch, nach amerikanischem Vorbild einen Jugendgerichtshof einzurichten, wagte man bereits Ende 1907 in Haspe/Westfalen. Es war freilich kein eigentliches Gericht, sondern ein dem Gericht vorgelagertes Gremium, nämlich ein Fürsorgeausschuss, der Anklagen zu vermeiden half oder vorbereitete.¹²
- (3) Ende 1907 sahen mehrere deutsche Amtsgerichte in der Geschäftsverteilung für 1908 Jugendgerichtshöfe vor, u. a. die in Breslau, Frankfurt am Main, Köln und Stuttgart.
- (4) Die erste belegte sozusagen konstituierende Sitzung eines Jugendgerichtshofs in Deutschland war allerdings die in Frankfurt am 30. Januar 1908. In Köln wird sie erst für den 4. Mai belegt.¹³
- (5) Im Laufe des Jahres 1908 mögen weitere Dutzende, wenn nicht Hunderte Jugendgerichte in deutschen Großstädten ihre Arbeit aufgenommen haben.¹⁴
- (6) Das Frankfurter Jugendgericht ist das am besten dokumentierte. Zugleich wirkte es mit seiner ausgeprägten Form in Besetzung,

⁸ So Pieplow, L., (o. Fn. 7, S. 612) mit Hinweis auf eine dortige Ausführung von Aschrott sowie auf Ruschewey, H., Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts, Diss. iur., Weimar 1918.

⁹ Freudenthal, B., Amerikanische Kriminalpolitik, Berlin 1907; ders., Jugendgerichte, Vortrag in Frankfurt a. M., Der Gerichtssaal 71, 1908 S. 403 ff; Allmenröder, K., 1912 (o. Fn. 4, S. 1).

¹⁰ Köhne, P., Jugendgerichte, Deutsche Juristenzeitung 10, 1905 S. 579 ff; Allmenröder 1912 (o. Fn. 4, S. 1).

¹¹ Allmenröder, K., 1912 (o. Fn. 4, S. 1).

¹² Pieplow, L., 1988 (o. Fn. 7, S. 609 m. w. Nachw.).

¹³ Kölner Stadtanzeiger v. 05.05.1908; so auch Pieplow, L., 1988 (o. Fn. 7, S. 610), wiewohl er die Frankfurter „Erstgeburt“ infragestellt.

¹⁴ Pieplow, L., 1988 (o. Fn. 7, S. 608 f).

jugendstrafrechtlich-erzieherischer Ausrichtung und Verfahrensweise stark ausstrahlend, modellhaft, viele weitere Jugendgerichte prägend, so beispielsweise sämtliche im Königreich Bayern noch 1908.¹⁵ Auch Freudenthal betont, in Frankfurt sei *„der erste Versuch einer Vollaussgestaltung des Jugendgerichtes auf deutschem Boden unternommen worden.“*¹⁶ Lassen wir uns die Festtagslaune also nicht trüben.

3. Ideengeschichtlicher Hintergrund: ein Kompromiss zwischen Erziehungs- und Strafrecht

Ideengeschichtlicher Hintergrund dieser neuen Institution in ihrer Frankfurter Ausprägung dürfte insbesondere der wohl hinreichend geläufige Schulstreit im ausgehenden 19. Jahrhundert sein: hier die klassische Schule mit ihren Forderungen nach absoluten, vergeltenden, später zumindest abschreckenden, also generalpräventiven Zwecken des Strafens um Kant, Hegel und Feuerbach, dort die moderne Schule mit Forderungen nach relativen Zwecken des Besserns, Abschreckens und Unschädlichmachens oder Sicherens vor allem um Franz v. Liszt – seinerzeit noch in Gießen und Marburg lehrend. Der Streit hat die seitherigen Strafrechtsreformbewegungen, auch die zur Jugendgerichtsbarkeit, bis in unsere Tage begleitet.¹⁷ So klingt er als Akzentuierung gesellschaftssichernder Zwecke in den anhaltenden Bestrebungen an, die schuldunabhängige Sicherungsverwahrung auszubauen,¹⁸ ferner in der gegenwärtigen Jugendstrafrechtsdebatte als Akzentuierung abschreckender Strafzwecke. Ähnlicher Einfluss dürfte dem zeitgleichen Schulstreit in der aufkommenden Kriminologie zwischen anthropologischen und soziologischen

¹⁵ Vgl. vor allem den Sammelband von Freudenthal, B., 1912 (o. Fn. 4 mit den zahlreichen Beiträgen von „Pionieren“); ferner Allmenröder, K., 1912 (o. Fn. 4); Hubert, H., 2005 (o. Fn. 6); Müller, H., 1989 (o. Fn. 6); Pieplow., 1988 (o. Fn. 7, S. 610).

¹⁶ Freudenthal, B., Schlusswort, in: ders., 1912 (o. Fn. 4, S. 131 ff).

¹⁷ Überblick mit Nachw. bei Roxin, C., Strafrecht Allgemeiner Teil Band II, 3. Aufl., München 1997, § 3.

¹⁸ Dazu Kreuzer, A., Nachträgliche Sicherungsverwahrung – rote Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz?, psychosozial 29, 2006 Heft II S. 11ff und ZIS 2006 S. 145 ff; ders., Bartsch, T., Gesetzgeberische Flickschusterei und Vollzugsprobleme bei der Sicherungsverwahrung, Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des nieders. Justizvollzuges Nr. 7 / 2007 S. 1ff sowie im Forum Strafvollzug 2008 Heft 1.

Ansätzen, Verbrechen zu erklären, sowie der wiederum mit Franz v. Liszt verbundenen Vereinigungstheorie und ihrer Anlage-Umwelt-Formel¹⁹ beizumessen sein. Dieses kriminologische Paradigma des von biologischer Anlage, Persönlichkeit und sozialer Welt bestimmten sozialen oder dissozialen Verhaltens muss sich übrigens heute erneut gegenüber deterministischen, die Entscheidungsfreiheit und damit jegliches Strafrecht ausschließenden neurobiologischen Vorstellungen behaupten.²⁰

Das Jugendgericht lässt sich als Kompromiss zwischen den jeweiligen Schulen verstehen.²¹ Dies gilt in zweierlei Hinsicht. Zum einen bedeutet die Besonderung einer erzieherisch konzipierten Jugendgerichtsbarkeit, von einer zweckfreien oder lediglich abschreckenden Strafe, die ja alle gleich behandeln müsste, abzurücken. Es nimmt auf die mangelnde Reife, das Übergangsstadium junger Menschen und deren besondere Prägbarkeit Rücksicht. Zum anderen werden aber strafende Elemente in der deutschen Variante der Jugendgerichte im Grundsatz beibehalten. Die Jugendgerichtsbarkeit bleibt Teil der Strafjustiz. Demgegenüber gab es in den USA mit einzelnen „juvenile courts“ reine Vormundschaftsgerichte ohne strafende Bestandteile.

Das Frankfurter Jugendgerichtsmodell hatte durchaus Widersacher. Klumker, Webler und anfangs sogar Allmenröder selbst sowie v. Liszt und Kohlrausch gehörten dazu. Sie lehnten einen bloßen Kompromiss ab.²² Die Kritik kam und kommt gelegentlich noch heute von erziehungswissenschaftlicher Seite. Webler hat sie in seiner Streitschrift „Wider das Jugendgericht“ auf den Punkt gebracht: Der Jugendliche sei bis zum 18. Lebensjahr in der Entwicklung begriffen, d. h. unreif; er habe ein Recht auf Erziehung; Rechtsstrafverfahren und Erziehung widersprechen

¹⁹ Überblick m. Nachw. bei Schwind, H.-D., Kriminologie, 17. Aufl., Heidelberg 2007, § 4 Rn. 33 ff.

²⁰ Vgl. dazu z. B. Böttcher, A., Weder Schuld noch Sühne? Gespräch, in: Psychologie heute Heft 1/2007.

²¹ Ähnlich etwa Pieplow, L., 1988 (o. Fn. 7); auch schon Webler, H., Wider das Jugendgericht, Frankfurt a. M. 1928.

²² Webler, H., 1928 (o. Fn.21, S. 2, dort auch Namen weiterer Kritiker wie Kohlrausch); ders., Zur Problematik des Jugendgerichts, ZBl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf. 1930 Nr. 1; Klumker, C. J., Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge, Frankfurt a. M. 1968 S. 1 ff; über Allmenröders anfängliche Haltung: Pieplow, L., 75 Jahre DVJJ, Referat v. 28. 09. 1992 auf dem 22. Jugendgerichtstag: <http://www.dvjj.de/veranstaltung.php.php?artikel=227> dort S. 5; über v. Liszt: Pieplow, 1988 (o. Fn. 7, S. 620 ff); so auch schon Kuhn-Kelley, Jugendschutzkommission als vollwertiger Ersatz für Jugendgerichtshöfe, Langensalza 1909.

sich aber absolut. Wörtlich: *„Somit ist jede Jugendgerichtsverhandlung eine Unwahrheit, weil sie stets vorgibt zu erziehen, es aber niemals in reiner Form tut.“*²³ Jahrzehnte später stoßen wir erneut auf solche Einwände. Karl Peters forderte auf dem 13. Jugendgerichtstag in Münster 1965, Straftaten Jugendlicher als Konflikt zu begreifen und diesen „aus dem Bereich der Kriminologie und des Strafrechts“ zu lösen im Rahmen eines ausschließlichen Jugendhilfe- oder -konfliktrechts.²⁴

Das Frankfurter Jugendgericht und ihm folgend alle weiteren Jugendgerichte haben indes, wie ich meine, gut daran getan, den Kompromiss zwischen Strafjustiz und Erziehung einzugehen, auch wenn er oft einer Gratwanderung gleicht. Dafür sprechen aus heutiger Sicht folgende Gründe: Die betroffene Altersgruppe hat sich inzwischen von 12–18 auf 14–21 Jahre verschoben. Gerade in dieser Altersstufe muss es darum gehen, junge Menschen behutsam an die Strafrechtsordnung für Erwachsene heranzuführen, den Übergang in die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit gleitend zu gestalten, Erziehung an die Stelle des Strafens treten zu lassen oder mit diesem bestmöglich zu verbinden. Die Verquickung vorrangig jugendhilferechtlicher mit strafenden Bestandteilen in Verfahren und Rechtsfolgen hat sich bewährt. Ausschließlich jugendhilferechtlich agierende Systeme etwa in Belgien oder Skandinavien haben gezeigt, dass die Gefahr besteht, das System zu umgehen. Dazu dienen etwa „transfers“ oder Überstellungen einzelner Jugendlicher an Erwachsenengerichte oder drastisch verwahrende Quasi-Strafen entsprechend unseren früheren Fürsorge-Erziehungsheimen, die zudem der Verwaltungswillkür offen stehen, weil strafverfahreneigene Schutzmechanismen wie Schuld- und Verhältnismäßigkeitsprinzip fehlen. Dies hat schon Franz v. Liszt erkannt, als er 1907 forderte, dass ein Jugendgerichtsverfahren, welches *„unter Umständen ein wirkliches Strafverfahren sein kann, denn doch mit denselben*

²³ Webler 1928 (o. Fn. 21, S. 3, 12).

²⁴ Peters, K., Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher, MschrKrim 49, 1966 S. 49 ff.

*Kautelen für die Freiheit der Beschuldigten verknüpft sein muss, die wir sonst gegenüber Erwachsenen für notwendig halten.*²⁵

Bemerkenswert für die damalige Zeit und den gefundenen Kompromiss war, dass in der Diskussion um Erziehung und Strafe erstere mit Weiblichkeit, letztere mit Männlichkeit attribuiert wurde. So äußerte Allmenröder über die Kritiker des Jugendgerichts: *„Man wollte den Sinn des Gesetzes darin sehen, dass die Erziehung an die Stelle der Strafe zu treten habe. Diese Neigung trat nicht immer nur bei den Frauen hervor.*“²⁶ Auf dem 1. Jugendgerichtstag 1909 erwähnte im Plenum Frau Dr. Duensing – wohl ironisch –, der Pionier und damalige Vormundschaftsrichter Köhne habe gesagt, *„Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe gehörten zusammen wie Mann und Frau in der Leitung und Ordnung des Haushaltes und in der Kindererziehung.*“²⁷ Zur 75-Jahr-Feier der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1992 zeigte Pieplow ein Bild von dem 1. Jugendgerichtstag in Berlin-Charlottenburg 1909 und bemerkte dazu süffisant: *„Aber bitte: Wie sie da sitzen! Sieben Vorstandsmänner oben – das ist die Fraktion Jugendgerichte – und vor ihren Füßen sechs Frauen – das ist die Abteilung Jugendgerichtshilfen.“*

Überhaupt nahm sich das frühe Jugendgericht zeitgemäß ein wenig paternalistisch aus. Obwohl sich dessen Grundstrukturen erhalten haben, würden wir manches heute anders bewerten. Erziehung kennzeichnete eine Schon-, Schutz- und Bewahrung. Webler erachtete den Jugendlichen als *„kein vollgültiges Glied dieser Gesellschaft, er bleibt, solange er minderjährig ist, ein Mensch minderen Rechts.*“²⁸ Vogt, jugendpsychiatrischer Gutachter der ersten Stunde, meinte, Ausführungen über Entschuldigungsgründe und die ärztliche Expertise seien aus erzieherischen Gründen nicht für die Ohren des Probanden bestimmt.²⁹ Strafverteidigung Jugendlicher wurde eher als überflüssig, zumindest aber als dem

²⁵ V. Liszt, F., Die strafrechtliche Verfolgung von Kindern und Jugendlichen, Pädagogische Zeitung 1907 S. 201 ff, 225ff.

²⁶ Zitiert nach Pieplow, L., 1992 (o. Fn. 22, S. 8).

²⁷ Zitiert bei Pieplow, L., 1992 (o. Fn. 22, S. 6).

²⁸ Webler, H., 1928 (o. Fn. 21, S. 10).

²⁹ Vogt, H., Die Tätigkeit des ärztlichen Gutachters beim Jugendgericht, in: Freudenthal, B., Hrsg., 1912 (o. Fn. 4, S. 87 ff, 133).

Erziehungspostulat unterworfen erachtet. In jedem Fall müsse man auf ein Geständnis des Jugendlichen hinwirken.³⁰ Rechte auf Anwesenheit während der gesamten Verhandlung oder Elternrechte und Datenschutzbelange wurden noch untergewichtet.

Andererseits wurde das Jugendstrafrecht durchaus in seinem auch strafenden Charakter ernst genommen und nicht, wie heute mitunter, im Sinne bloß milderer, nachsichtigerer Rechts missverstanden, gar als „Kuschelpädagogik“. Gegen solche Fehlinterpretationen muss man sich energisch wehren. Manche Politiker und Praktiker tragen zu derartigen Fehlverständnissen bei. Das zeigt sich schon in euphemistischen Redensarten. So hatte der verdienstvolle hessische Jugendrichter Wagner die Jugendstrafe als die dem Jugendlichen gereichte Hand des Jugendrichters bezeichnet. Jugendstrafanstalten werden in der Bürokratensprache als Jugend- oder Justizvollzugsanstalten bezeichnet, so, als werde dort Jugend oder Justiz vollzogen. Nennen wir sie doch als das, was sie sind, nämlich Strafanstalten mit all ihren erzieherisch-positiven Gestaltungen, aber auch negativen Verwahr-, Subkultur- und sozial entfremdenden Tendenzen. Der Bundesgerichtshof bezeichnete die Jugendstrafe als „stationäre Gesamterziehung“, ganz so, als werde in der Haft dem Jugendlichen nunmehr die bislang ausgebliebene umfassende Erziehung rund um die Uhr zuteil, die negativen Seiten der Haft völlig verkennend, ebenso die sehr begrenzten Möglichkeiten einer ersatzweisen Sozialisation ohne Eltern, ohne feste Bezugspersonen. Ein Jugendstrafanstaltsleiter etikettierte stolz Gestaltungselemente seiner Einrichtung als *„Forum-, Begegnungs- und Schulzentrum, Mensa, Verkaufsladen, Cafeteria, Friseur, Lehrküche, Großküche, Therapiehaus, Marktplatz als Kommunikationszentrum, Fußgängerzone“*. Strafübel werden verbal übertüncht. Mit Nils Christie lässt sich kritisieren, in unseren Gesellschaften existiere ein starkes Tabu, Not, Unglück – zu ergänzen ist Strafübel – offen auszudrücken.³¹

³⁰ Vgl. Allmenröder, K., 1912 (o. Fn. 4, S. 10 f).

³¹ Ausführlich mit Nachw. Kreuzer, A., Erziehung statt Strafe, in: Regionalgruppe Hessen in der DVJJ, Hrsg., 25 Jahre Jugendvollzug in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden, 1990, S. 121 ff.

4. Institutionalisierungen von Einrichtungen und Funktionen im Jugendgerichtswesen

Zentrale Figuren im Jugendgerichtswesen sind – in etwas altertümlicher Ausdrucksweise – „der *Jugendrichter* und sein *Jugendgerichtshelfer*“.³² Sie versinnbildlichen funktional und institutionell den Kompromiss zwischen Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht, Erziehung und Strafe. Der Jugendrichter – in wachsendem Maße übrigens Richterinnen – dominiert in der Hauptverhandlung, die Jugendgerichtshilfe in deren Vorbereitung und Nachvollzug, ferner bei Gründungen und auf Tagungen der Jugendgerichtsvereinigungen in Bund und Ländern. Das war bereits so bei der Gründung und ersten Sitzung des Frankfurter Jugendgerichts, wenngleich damals die Jugendgerichtshilfe noch nicht als feste Institution unter diesem Namen behördlich etabliert war. Man wünschte sich heute, das Gespräch beider außerhalb förmlicher Verhandlungen würde noch offener, intensiver, kritischer, etwa auch auf Jugendgerichtstagen, wo die Sozialarbeitsseite über-, die jugendrichterliche unterrepräsentiert zu sein pflegt. Deswegen hat das ein Vierteljahrhundert bestehende Gießener Kriminologische Praktikerseminar solche Kommunikation und Fortbildung aller am Verfahren beteiligten Berufsgruppen zum Ziel. Die Jugendgerichtshilfe hat sich mit vielfältigen Zumutungen, Erwartungen und Angriffen innerbehördlich und in der Justiz auseinander zu setzen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Genannt sei lediglich der Rollenkonflikt in der Doppelfunktion als Hilfe für die Jugendlichen und Hilfe für die Justiz.³³ Das führt oftmals zu Forderungen, ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzubilligen, oder sie organisatorisch aus der Jugendhilfe in eine gerichtliche Organisation umzusiedeln entsprechend

³² Aus der umfassenden Spezialliteratur vgl. nur Böhm, A., Feuerhelm, W., Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. München 2004 S.98 ff, 122 ff m. w. Nachw.; Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz, 12. Aufl., München 2007 zu §§ 34, 37, 38 m. w. Nachw.; ferner Allmenröder, K., 1912 und Polligkeit, W., 1912 (o. Fn. 4, 5); Kreuzer, A., Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, ZRP 20, 1987 S. 235 ff.

³³ Dazu bereits früh Polligkeit, W., 1912 (o. Fn. 5); zur heutigen Sicht z. B. Albrecht, H.-J., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002, München 2002, D 118 ff; Eisenberg, U., 2007 (o. Fn. 32, Rn. 37 zu § 38); Laubenthal, K., Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, Köln u. a. 1993 S. 54 ff, jew. m. w. Nachw.

anderen justiziellen Sozialdiensten. Beides geht am wohlverstandenen Sinn der Institution vorbei. Selbstbewusste Jugendgerichtshelfer verdeutlichen ihre Rolle Jugendlichen gegenüber und können den Konflikt entscheidend entschärfen, ohne die nötige Vertrauensbasis zu verlieren. Billigte man ihnen Zeugnisverweigerung zu, müsste eine auch dem Gericht helfende Institution neu erfunden werden. Ordnete man sie institutionell Gerichten zu, verlören sie ihre jugendhilferechtliche Kompetenz und Selbständigkeit.

Die Rolle der *Jugendstaatsanwälte* ist zwar auch seit dem ersten Frankfurter Jugendgericht selbstverständlich geworden, doch vergleichsweise weniger stringent ausgeprägt.³⁴ Das zeigt sich beispielsweise darin, dass häufig Erwachsenenendezernenten oder jedenfalls solche, die selbst in der Sache nicht ermittelt haben, aber auch Amtsanwälte oder Rechtsreferendare als Sitzungsvertreter fungieren, ohne dass dies revisionsrechtlich geltend gemacht werden könnte. Andererseits kommt der Jugendstaatsanwaltschaft seit Belegung des Diversionsgedankens in den 1980er Jahren wachsende Bedeutung als letztentscheidender Institution zu. Verbesserungsbedürftig erscheint zugleich die Zusammenarbeit mit der Polizei.³⁵ Überhaupt fehlt seit je eine spezifische *Jugendpolizei*, wohl aus organisatorischen Gründen. Das Jugendgerichtsgesetz übergeht die Rolle der Polizei sträflich. Darum fehlt es weitgehend an Spezialisten für die Ermittlungsarbeit bei Jugendlichen, sieht man von gelegentlichen Jugendsachbearbeitern oder Jugendkoordinatoren ab. Mehr und mehr zeichnen sich auch präventive Aufgaben und Chancen polizeilicher Jugendarbeit ab.

Von Anfang an waren *Jugendschöffen* in die Arbeit des Jugendgerichts integriert.³⁶ Sie stellen ein demokratisches Korrektiv durch Laienbeteiligung an Hauptverhandlungen in Strafsachen dar, können juristischer Betriebsblindheit und sprachlicher Abgehobenheit entgegenwirken und außergerichtlichen Sachverstand einbinden. Gelegentlichen Bestrebungen,

³⁴ Statt vieler: Böhm, A., Feuerhelm, 2004 (o. Fn. 32, S. 100 ff m. w. N.); Eisenberg, U., 2007 (o. Fn. 32, zu §§ 36, 37 ff m. w. N.); für die Frühphase: Becker, L., Die Tätigkeit des Staatsanwaltes beim Frankfurter Jugendgericht, in: Freudenthal, B., Hrsg., 1912 (o. Fn. 4, S. 35 ff).

³⁵ Vgl. Kreuzer, A., Plate, M., Hrsg., Polizei und Sozialarbeit, Wiesbaden 1981; ferner Böhm, A., Feuerhelm, W., 2004 (o. Fn. 32, S. 111 ff).

³⁶ Vgl. Allmenröder, K., 1912 (o. Fn. 4, S. 16); Böhm, A., Feuerhelm, W., 2004 (o. Fn. 32, S. 98 ff m. w. N.).

auf sie aus Kosten-Nutzen-Erwägungen zu verzichten, möchte ich daher widersprechen.

Gewandelt haben sich Vorstellungen über Sinn und Funktion der *Verteidigung in Jugendstrafsachen*.³⁷ Für die ersten Frankfurter Jugendgerichtssitzungen wird kein Verteidiger genannt. Seine Funktion und Auswahl werden in dem Sammelband über das Frankfurter Jugendgericht von Freudenthal keines Sonderbeitrags gewürdigt, ebensowenig im Jugendgerichtsgesetz beschrieben. Allmenröder meinte sogar, „*dass für die Verteidigung, die ihre Aufgabe darin erblickt, den Angeklagten – um es kurz zu sagen – weiß zu waschen, am Jugendgericht kein Raum ist, weil sie dessen oberstem Zweck: die ganze Arbeit in den Dienst der Erziehung der straffälligen Jugendlichen zu stellen, direkt entgegenwirkt.*“³⁸ Angesichts der minderen sozialen Kompetenz und Beschwerdemacht junger Menschen ist er aber auch aus kriminologischer Sicht unverzichtbar. Das ist heute nicht mehr infrage gestellt, wohl aber, ob und wie weit er dem Erziehungsgedanken verpflichtet sei und ob oder wie das bei der Bestellung von Pflichtverteidigern durch das Gericht berücksichtigt werden sollte. Meines Erachtens ist Kompetenz spezifisch in Jugendsachen erstrebenswert. An der Funktion der Verteidigung aber, Rechte junger Menschen zu wahren und sie soweit wie möglich vor Eingriffen in ihre Freiheit rechtsförmig zu bewahren – mögen Eingriffe auch erzieherisch gedacht sein – ist nicht zu rütteln.

Spezialisierte *Jugendstrafkammern* ergänzen fast von Anbeginn die Aufgabenteilung und Funktionstüchtigkeit einer Jugendgerichtsbarkeit. Die erste Jugendkammer ist für Frankfurt jedenfalls für die Zeit noch vor 1912 belegt.³⁹

Berthold Freudenthal war es, der in Frankfurt zugleich verlangte, das Jugendgerichtswesen durch spezielle *Jugendstrafanstalten* zu vervollständigen. Für das Preußische Innenministerium verfasste er dazu

³⁷ Statt vieler: Kahlert, C., *Verteidigung in Jugendstrafsachen*, 4. Aufl., Heidelberg 2002; Eisenberg, U., 2007 (o. Fn. 32, Rnr. 1 ff, 9 ff zu § 68), jew. m. w. N.

³⁸ Allmenröder, K., 1912 (o. Fn. 4, S. 10 ff, 12).

³⁹ Müller, H., 1989 (o. Fn. 6, S. 102).

eine Denkschrift⁴⁰ und initiierte das erste Jugendgefängnis Preußens 1912 in Wittlich mit Progressionssystem. Die Anstalt beruhte wiederum auf organisatorischer Umwidmung, nämlich eines Zuchthauses für Erwachsene. Curt Bondy und Walter Hermann schufen erstmals eine spezifische moderne Jugendstrafanstalt auf der Elbinsel in Hanöfersand bei Hamburg nach sozialpädagogischen Vorstellungen.⁴¹ Und fast einhundert Jahre später verfügen wir seit diesem Januar in Hessen endlich über ein Jugendstrafvollzugsgesetz, das zudem verdient, fortschrittlich genannt zu werden.⁴²

Jugendstrafrecht und Jugendgerichtswesen hätten sich aber nicht stabilisieren können, wenn es nicht kontinuierliche Kommunikation zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen allen beteiligten Berufsgruppen gegeben hätte. So bildeten sich rasch nach ersten Jugendgerichtsgründungen zwei bis heute anhaltend wirksame Institutionen heraus: 1909 kam der 1. *Deutsche Jugendgerichtstag* mit 250 Teilnehmern im Rathaus von Charlottenburg zustande, der 2. 1910 in München, der 3. 1912 in Frankfurt am Main. Während des ersten Weltkriegs konnte er nicht einberufen werden. Jedoch konstituierte sich 1917 in Charlottenburg unter tatkräftiger Beteiligung des nunmehr in Berlin wirkenden Franz v. Liszt der Ausschuss für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen als Keimzelle der alsbald so benannten *Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen*. Sie beruft dreijährig die Jugendgerichtstage ein, zeichnet verantwortlich für Aus- und Fortbildung, verbindet Wissenschaft und Praxis und gibt wesentliche kriminalpolitische Anstöße.⁴³

Gefestigt wurde das Jugendstrafrecht durch das 1923 erstmals erlassene Reichsjugendgerichtsgesetz. Es führte bemerkenswert das Jugendgericht als *pars pro toto* im Namen. Es umfasste Sondervorschriften für materielles,

⁴⁰ Freudenthal, B., 1912 (o. Fn. 4, S.131).

⁴¹ Hermann, W., Das hamburgische Jugendgefängnis Hanöfersand: ein Bericht über Erziehungsarbeit im Strafvollzug. In Zusammenarbeit mit Curt Bondy, 2. Aufl., Mannheim 1926.

⁴² Beschluss des Hess. Landtags v. 14. Nov. 2007, Landtags-Drucks. Nr. 16/778; Expertenanhörung am 22. August 2007 mit Stellungnahmen u. a. von Walter, M., Dünkel, F., Kreuzer, A., Dessecker, A., Calliess, R., Rehbein, K.: Ausschussvorlagen RTA 16/70 und UVJ 16/21, Teile 1 und 2; Inkrafttreten des HJStrVollzG am 01.01.2008;

⁴³ Pieplow, 1992 (o. Fn. 22).

Verfahrens-, Vollstreckungs- und Vollzugs- sowie Gerichtsverfassungsrecht bei Jugendlichen – in dieser Reichweite an die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 erinnernd. Auf ihm baute – von nationalsozialistischen Veränderungen einmal abgesehen – das Jugendgerichtsgesetz von 1953 auf und weitete das Jugendstrafrecht auf die Heranwachsenden aus. 1991 wurden mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes weiterer Reformbedarf festgestellt und ein Zweites Gesetz angemahnt, auf das wir seither vergeblich warten.⁴⁴

II. Das Jugendgericht als Beispiel für Reformen von unten: Praxis als Schrittmacherin für Kriminalpolitik und Gesetzgebung

Prototypisch können Jugendgericht, Jugendgerichtshilfe und Jugendstrafvollzug als Beispiele dienen, wie Praxis im Rahmen geltenden Rechts an dessen Reform mitzuwirken vermag. Damals änderte man einfach die Geschäftsverteilung der Gerichte oder organisierte neuartige Funktionen und Funktionsträger in Jugendämtern und bei freien Trägern der Jugendhilfe oder gewann Ministerialbeamte für eine Umwidmung eines Gefängnisses. Nach Allmenröder galt es, „*sich in den Lücken des Gesetzes wohnlich einzurichten*“.⁴⁵ Das Jugendstrafrecht ist reich an solchen Beispielen und Erfahrungen. Denken wir nur an die Strafaussetzung zur Bewährung – hervorgegangen aus schon in Frankfurt praktizierten regelmäßigen jugendrichterlichen Empfehlungen zu bedingter Begnadigung⁴⁶ – sowie die Bewährungshilfe, Therapieüberleitungen bei jungen straffälligen Drogenabhängigen, Täter-Opfer-Augleich, Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Vollzug der Jugendstrafe in freien Formen, Vollzugslockerungen und Übergangshäuser, ja das gesamte Diversionssystem – all dies, noch ehe das Gesetz es kannte und nannte. Denken wir auch an die traditionelle „Schrittmacherfunktion“ des Jugendstrafrechts für Anreicherungen im Erwachsenenstrafrecht. Praktiker

⁴⁴ Dazu z. B. Heinz, W., Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG): Rückblick, Zwischenbilanz und Ausblick auf ein 2. JGGÄndG, ZRP 24, 1991 S. 183 ff.

⁴⁵ Allmenröder, K., zit. nach Müller, H., 1989 (o. Fn. 6, S. 97).

⁴⁶ Vgl. Allmenröder, K., 1912 (o. Fn. 4, S. 14, 18).

verständigen sich – angeregt etwa durch einzelne Vordenker, Wissenschaftler und Auslandserfahrungen – auf neue Modelle des Arbeitens mit Jugendlichen im jeweiligen Arbeitsfeld nach der Devise des „trial and error“. Wenn das Neue sich als gut und praktikabel erweist, wird es verstetigt in der Praxis oder sogar im Gesetz, ansonsten abgewandelt oder wieder aufgegeben.

Praxis als Experimentierfeld – das wirft allerdings auch rechtstheoretische Fragen nach Gesetzesbindung, Gesetzesvorrang, Gleichbehandlung und Gerechtigkeit auf. Wie weit darf im Rahmen geltenden Rechts durch Gerichte oder Verwaltung an dessen Reform durch modellhaftes Erproben gewirkt werden, selbst wenn das Gesetz keine Erprobungsklausel enthält? Diesen Fragen eines Spannungsverhältnisses zwischen dem „law in the books“ und „law in action“ ist mein Schüler Klaus Hoffmann-Holland in seiner Habilitationsschrift „Der Modellgedanke im Strafrecht“ nachgegangen.⁴⁷ Er kommt zu dem Ergebnis, dass dies in Grenzen möglich und nötig ist. Recht würde sonst erstarren. Gerade das Jugendstrafrecht enthält im Blick auf dessen erzieherische Ausrichtung Freiräume für Erprobungen.⁴⁸ Freilich verlangt solches Erproben durch Praktiker, sich an die Grenzen zwischen Gesetzestreue und Gesetzesbruch zu wagen. Der Gesetzgeber täte gut daran, mehr gesetzliche Erprobungsspielräume ausdrücklich zu eröffnen dort, wo Wirkungen neuer Vorgehensweisen vielversprechend, aber empirisch ungesichert oder politisch umstritten sind.

III. Das Jugendgericht als Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die jugendrichterliche Qualifikation

Nach dem Frankfurter Vorbild blieb es dabei, dass Jugendgerichte Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind. Man hätte auch eine selbständige Gerichtsbarkeit ähnlich der im Arbeitsrecht schaffen können, hat aber davon abgesehen. Diese Einbindung hat manche Vorteile. Man kann an dem Leitbild des Einheitsjuristen besser festhalten. Gerichtspräsidien sind

⁴⁷ Hoffmann-Holland, K., Der Modellgedanke im Strafrecht, Tübingen 2007; vgl. auch Kreuzer, A., Spritzenvergabe im Strafvollzug, Festschrift Alexander Böhm, Berlin u. a. 1999 S. 379 ff, 380ff.

⁴⁸ Dazu Hoffmann-Holland, K. 2007 (o. Fn. 47, S. 250 ff.).

flexibler in der Zuteilung von Dezernaten, zumal der Arbeitsanfall in verschiedenen Gerichtszweigen der ordentlichen Gerichte schwankt. Der überall einsetzbare, in allen Teildisziplinen, namentlich auch im Zivilrecht, gleichermaßen bewanderte Richter dürfte unausgesprochen das Leitbild darstellen. Auch können ungeeignete Richter wieder in andere Dezernate wechseln.

Nachteile liegen aber auf der Hand und zeigen sich vor allem bei jugendrichterlicher Qualifikation, Motivation, Zuschnitten der Dezernate und Dauer der Funktionsausübung. Darin besteht eine Gemeinsamkeit mit den gleichfalls nicht ausgegliederten Familien- und Vormundschaftsgerichten. In diesen besonderen Abteilungen der ordentlichen Gerichte werden gleichermaßen spezifische Kenntnisse und Befähigungen erwartet, welche weitgehend außerhalb der Rechtsdogmatik liegen. Die in § 37 JGG vorausgesetzten ohnehin zu blass umrissenen Eigenschaften erzieherischer Befähigung und Erfahrung bleiben überwiegend ein frommer gesetzgeberischer Wunsch, da die Vorschrift nicht revisibel ist.⁴⁹ Deshalb haben sich Forderungen nach besserer Auswahl, Aus- und Fortbildung bislang kaum verwirklichen lassen.⁵⁰ Dass nur die Besten als Jugendrichter geeignet seien, wie früh gefordert wurde, bleibt ein unerfüllter Wunsch. Diese mahnenden Worte eines Jugendgerichtspraktikers der Frühphase gelten daher nach wie vor: *„Was nutzt schließlich alle Machtvollkommenheit des Jugendrichters, wenn nicht ein juristischer Nachwuchs gewonnen wird, der schon in der Ausbildungszeit den Jugendrichterberuf als seine Lebensaufgabe erkennt? Der Jugendrichter der Zukunft sollte in Jugendgefängnissen und Erziehungsanstalten gearbeitet, in Arbeitervierteln gesiedelt und selbst Ermittlungen gemacht haben.“*⁵¹ Die Praxis begnügt sich deswegen gelegentlich mit einer Fiktion nach der Palmström-Logik wie 1978 das Oberlandesgericht Frankfurt in folgender Revisionsverwerfungs-Begründung, die zugleich eine gewisse Arroganz im Vergleich der Kompetenzen von Richtern und Jugendgerichtshelfern

⁴⁹ So schon BGH St 8, 354; 9, 402; BGH NJW 1958, 639.

⁵⁰ Dazu eingehend bereits Kreuzer, 1987 (o. Fn. 32, S.235 ff); vgl. auch Adam, H., Albrecht, H.-J., Pfeiffer, C., Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Max-Planck-Institut f. ausl. u. internat. Strafrecht, Freiburg/Br. 1986; s. auch Eisenberg, U., 2007 (o. Fn. 32, zu § 37 m. Nachw.).

⁵¹ Francke, zit. bei Pieplow, L., 1992 (o. Fn. 22, S. 8 f).

erkennen lässt : „Die eigene Sachkunde (sc. des Jugendrichters)...ergibt sich gegenüber einem Vertreter der Jugendgerichtshilfe schlechthin daraus, dass es sich um eine Jugendstrafkammer, also um ein Gericht handelt, das ausschließlich mit Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender befasst ist und dessen Mitglieder bereits bei der Geschäftsverteilung unter dem Gesichtspunkt ausgewählt werden, dass sie für diese Spezialmaterie geeignet sind.“⁵² Hinzu kommt, dass sich Jugendrichter oft nicht entsprechend fortbilden können, weil ihr Dezernat nur zu einem mitunter geringen Anteil Jugendstrafsachen umfasst und weil sie dieses Amt nur kürzere Zeit ausüben. Das gilt besonders, wenn Justizministerien auf eine regelmäßige Rotation in juristischen Berufen und Funktionen Wert legen. Auch gibt es zu wenig Quereinsteiger aus anderen Berufen, etwa dem Anwaltsstand.

Unsere bundesweite Untersuchung zur Jugendstrafe, die kürzlich von meinem Schüler Oliver Buckolt abgeschlossen wurde, untermauert diesen Befund. Wenige Daten werfen bereits ein Schlaglicht auf die Situation und zeigen, dass sich die Lage gegenüber einer Studie aus den 1980er Jahren eher verschlechtert hat.⁵³ Zwei Drittel der befragten 340 Jugendrichter hatten beispielsweise weder im Studium noch im Referendariat oder in den beiden Staatsexamina je mit Jugendstrafrecht zu tun. Mehr als die Hälfte hatte keinen einzigen Tag für Fortbildung im vergangenen Jahr aufgewandt. Lediglich 28 % waren aufgrund eigener Bemühungen in dieses Amt gelangt; in Gerichten ländlicher Regionen sind eigene Motivation und die Spezialisierung im Zuschnitt des Jugendrichterdezernats dabei deutlich geringer als in großstädtischen.

Lassen Sie mich den defizitären Zustand anekdotisch abrunden, indem ich Ihnen schildere, wie ich 1968 Jugendrichter in einer Hamburger Jugendstrafkammer geworden bin: Der Präsidialrichter ließ mich – als frischgebackenen Gerichtsassessor und ersten Inhaber einer Stelle mit halbem Lehrdeputat an der Universität – einen frei werdenden Platz in einer

⁵² OLG Frankfurt, Beschl. v. 06.09.1978 – 2 Ss 433/78 –, widergegeben bei Kreuzer, A., Heranwachsendenrecht, kurze Freiheitsstrafen und Beschlussverwerfungspraxis, Strafverteidiger 1982 S. 438, 439.

⁵³ Buckolt, O., Jugendstrafe und Strafzumessung in Deutschland, Diss. Gießen (demnächst); früher: Adam, H., et al., 1986 (o. Fn. 50).

Kammer aussuchen, empfahl mir aber die Jugendkammer; durch sie seien bereits viele namhafte Hamburger Juristen geschleust worden. Auf meinen Einwand, mich noch nie mit Jugendstrafrecht oder Kriminologie befasst zu haben, erkundigte er sich, ob ich Kinder hätte. Es traf nicht zu. So fragte er mich, ob ich denn verheiratet sei. Als ich auch dies verneinte, meinte er, das komme alles noch. Und so wurde ich Jugendrichter und in diesem Aufgabenfeld bald als Autodidakt Kriminologe.

IV. Zu neuerlichen Angriffen auf Jugendgerichtsbarkeit und Erziehungsgedanken

Vor zwei Jahren blies bekanntlich der darüber gestürzte Hamburger Justizsenator Roger Kusch zum Generalangriff auf die selbständige Jugendgerichtsbarkeit. Das Rad der Geschichte sollte um 100 Jahre zurückgedreht werden. Er begründete das mit der Verfehltheit des dem JGG zugrunde liegenden Erziehungskonzepts und mit der Notwendigkeit einheitlicher Strafgerichtsbarkeit.⁵⁴ *Erinnert das nicht an die Fundamentalkritik von Heinrich Webler? Der schrieb vor 80 Jahren: „Woran liegt es..., dass diese Jugendgerichte nicht nur immer noch existieren, sondern dass man sie auch noch loben darf, ohne sich einfach vor aller Welt lächerlich zu machen?“⁵⁵* Beide fordern die Abschaffung der Jugendgerichtsbarkeit. Beide berufen sich dabei auf dessen Grundgedanken der Erziehung. Aber Webler folgert daraus das Gegenteil von dem, was Kusch will. Webler verlangt, strafende Justiz gegen Jugendliche zugunsten bloß vormundschaftsgerichtlich-erzieherischen Entscheidens über Jugendliche gänzlich abzuschaffen. Kusch hingegen will junge Straffällige dem allgemeinen Strafgericht unterwerfen.

Keine politische Kraft hat diesen Vorstoß aufgegriffen. So weit, so gut. Doch hat der Vorstoß gerade aus Wissenschaftskreisen ungewollt Rückendeckung erhalten durch Angriffe auf das Erziehungskonzept. Prononciert wurden sie von Hans-Jörg Albrecht in seinem Gutachten auf dem Berliner Deutschen

⁵⁴ Kusch, R., Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 26, 2006 S. 65 ff.

⁵⁵ Webler, H., 1928 (o. Fn. 21, S. 2).

Juristentag 2002 vorgetragen.⁵⁶ Grundlegende Kritik stützt sich darauf, das Erziehungskonzept sei inhaltlich beliebig interpretierbar und werde letztlich zum Nachteil Jugendlicher in Verfahren und Sanktionen eingesetzt. Der Erziehungsgedanke werde eingriffslegitimierend benutzt. Er sei ein „trojanisches Pferd im Rechtsstaat“.⁵⁷ Beispiele dafür sind etwa ein „Erziehungszuschlag“, der sich in häufigerer und längerer Jugendstrafe sowie in vermehrten Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug äußere, weiter die gegenüber der Freiheitsstrafe deutlich erhöhte Mindestjugendstrafe von sechs Monaten, ferner eine Ausweitung sozialer Kontrolle durch längerfristige Erziehungsweisungen in Diversions-Projekten, schließlich die Einschränkung von Rechtsmitteln nach § 55 Abs. 1 JGG. Es wird eine Rückkehr zur Sanktionierung entsprechend der Tatschuldproportionalität im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit empfohlen.

Demgegenüber meine ich, Fehler in der Handhabung des Erziehungskonzepts seien nur teilweise nachgewiesen. Sie lassen sich durch Fortbildung in der Jugendgerichtsbarkeit und durch kleinere gesetzliche Korrekturen beheben. Das Erziehungsziel ist dem Jugendstrafrecht angemessen einschränkend und realistisch zu definieren. Darauf bin ich an anderer Stelle näher eingegangen.⁵⁸ Insgesamt hat sich das Konzept jedoch bewährt und soll nach ganz überwiegender Meinung in Wissenschaft und Praxis deswegen aufrechterhalten werden. Albrechts Vorstellungen haben auf dem Deutschen Juristentag kaum Unterstützung erfahren.⁵⁹ Ein eigenständiges Jugendstrafrecht legitimiert sich nicht nur aus minderer Verantwortlichkeit Jugendlicher für ihre Taten, sondern vor allem auch durch deren größere Prägbarkeit, Erziehungsbedürftigkeit und die dafür spezifisch bereit gestellten Maßnahmen des JGG. Dazu gehören beispielsweise der Vorrang jugendhilferechtlicher vor strafenden, der ambulanten vor stationären Maßnahmen und der Charakter einer

⁵⁶ Albrecht, H.-J., 2002 (o. Fn. 33); zuvor im Grundsatz ähnlich schon Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 3. Aufl. München 2000 S. 65 ff.

⁵⁷ So schon Gerken, J., Schumann, C.-F., Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, Pfaffenweiler 1988.

⁵⁸ Kreuzer, A., Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW 55, 2002 S. 2345 ff.

⁵⁹ Vgl. schon zur Ablehnung im überwiegenden Schrifttum mit Nachw.: Kreuzer, A. 2002 (o. Fn. 58, S. 2346 Fn. 5); Beschl. des 64. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 64. DJT, München 2002, N 109; Streng, F., Referat auf dem 64. DJT, Verhandlungen Band II/1 2002 N. 69 ff. Unklar, nicht stringent, kompromisshaft die DVJJ-Reformkommission, DVJJ-Journal 2001 S. 345.

Jugendstrafe als ultima ratio. Dazu gehört gleichfalls ein Stück gewachsener Rechtskultur, die sich nicht zuletzt im Selbstverständnis vieler Jugendrichter äußert, welche sich der Erziehungsidee verpflichtet fühlen und engagiert dafür eintreten, bei jungen Straftätern erkennbaren Sozialisationsdefiziten mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen. Dazu gehört ebenso sehr die Institution der Jugendgerichtshilfe. Dazu gehört letztlich die unter dem Erziehungspostulat zu fordernde und teilweise verwirklichte Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs mit seinen vielfältigen schulischen, berufsausbildenden und die Persönlichkeit stärkenden Ansätzen, auch mit seinen zahlreichen jungen, engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern. Ohnehin muss der Staat bei Gefangenen unter 18 Jahren sein subsidiäres Erziehungs-Wächteramt wahrnehmen.

V. Werden Jugendliche immer schlimmer, und müssen wir sie härter bestrafen ?

1. Früher war alles besser

Es ist ein altes Vorurteil: Früher war alles besser, auch die Jugend – jetzt wird sie immer schlimmer, respektloser, gewalttätiger. Solche Klagen waren wohl zu allen Zeiten vernehmbar. Einer Keilschrift in Chaldäa von etwa 2000 v. Chr. entnehmen wir: *„Unsere Jugend ist heruntergekommen und zuchtlos. Die jungen Leute hören nicht mehr auf ihre Eltern. Das Ende ist nahe.“* Und Sokrates schrieb um 400 v. Chr.: *„Die Jugend von heute liebt den Luxus, hat schlechte Manieren und verachtet die Autorität. Sie widersprechen ihren Eltern, legen die Beine übereinander und tyrannisieren die Lehrer.“*⁶⁰

Das Vorurteil gemahnt, Klagen aus jüngster Zeit über wachsende Jugendkriminalität und Gewalt und Forderungen nach Strafschärfungen zu relativieren. Das bedeutet nicht, tatsächliche Kriminalität zu verharmlosen oder nachzulassen darin, nach immer neuen Wegen im Umgang mit jeweiligen Problemlagen zu suchen.

⁶⁰ Dazu mit Nachw. Kreuzer, A., Nimmt die Jugendkriminalität zu?, Universitas 49, 1994 S. 967 ff, 970.

Wie steht es also mit Jugendkriminalität gegenwärtig? Sie hat sich – kurz skizziert – in den Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche und Migrationen um 1990 deutlich verstärkt. Seit Ende der 1990er Jahre ist jedoch allgemein ein Rückgang festzustellen, belegt durch Kriminalstatistiken und Dunkelfelderhebungen.⁶¹ Während aber beispielsweise Raub- und Diebstahlskriminalität junger Menschen abnimmt, zeichnet sich eine gegenläufige Entwicklung bei schwereren Körperverletzungen ab. Sie lässt sich nicht allein mit wachsender Anzeigebereitschaft erklären. Nicht behoben sind insbesondere Schwierigkeiten der Integration vieler junger Menschen aus Zuwandererfamilien in Parallelgesellschaften, die sich in Großstädten wie Berlin bilden. Aus ihnen, wie auch aus randständigen Jugendlichen ohne Migrationshintergrund, bilden sich oftmals bandenartige Gruppierungen, die durch Gewalt auffallen. Es sind weitgehend sich als in dieser Gesellschaft chancenlos sehende junge Menschen, die dann den Spieß umdrehen, sich in Gruppen stark fühlen und ihren Unmut an Ersatzfeinden in Schulen, auf der Straße oder in öffentlichen Verkehrsmitteln auslassen.

Wenn allerdings von Zeit zu Zeit behauptet wird, die dabei gezeigte Brutalität habe völlig neue Dimensionen, so ist auch dies historisch unzutreffend. Vielmehr besteht Kontinuität. Schon in den sechziger Jahren konnte ich bei Hamburger „Rocker-Gruppen“ oder später bei „Skinhead-Cliquen“ ähnliche Gewaltmuster aufzeigen. „Schwule Ticken“, „Kanaken Ticken“ oder „Plattmachen“ nannten sie das, wenn sie rivalisierende andere Jugendliche, Homosexuelle, Alte, Trunkene oder Behinderte provozierten, zusammenschlugen und mit Stiefeln die am Boden Liegenden traktierten, ihnen auch noch Wertsachen „abzogen“.⁶² Es sind immer wieder aufflackernde, im Erscheinungsbild variierende Gruppen, Formen und Symptome misslingender Eingliederung von Randständigen vor allem in Ballungsgebieten unserer unwirtlicher und anonymer werdenden Gesellschaft. Wenn etwas neu ist, dann sind es technische Möglichkeiten für

⁶¹ Vgl. mit Nachw.: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Hrsg. Bundesmin. d. Innern u. Bundesmin. d. Justiz, 2006 S. 354 ff, 408 ff.

⁶² Dazu z.. B. Kreuzer, A., Rocker-Gruppen-Kriminalität, MschrKrim 53, 1970 S. 327 ff; zuvor schon Kaiser, G., Randalierende Jugend, Heidelberg 1959.

Täter, solche Gewalt visuell-technisch zu instrumentalisieren, auf der Kontrollseite sie durch Videoüberwachung aufzuklären und massenmedial zu vermitteln. Letzteres stärkt einerseits Problembewusstsein, andererseits Ängste vor und Vorstellungen von dramatisch wachsender Gewalt, letztlich Rufe nach härteren staatlichen Reaktionen.⁶³

2. Forderungen nach Verschärfung des Jugendstrafrechts

So hat der schreckliche Überfall auf einen alten Münchener U-Bahn-Gast durch einen 17-jährigen Griechen und einen 20-jährigen Türken ungeahnt heftige Diskussionen ausgelöst: Einseitige, wahlkampfverstärkte Parolen und Gegenparolen hier, sachliche, um Lösungen sozialer Probleme von jungen Straffälligen und Zuwanderern bemühte Überlegungen dort.⁶⁴ Endlich wird über Misstände in der Integrationspolitik, über Gründe und Prävention von Jugendgewalt, über Trainingslager für orientierungslose, gewaltbereite junge Menschen, über Alternativen zu deren bloßer Wegschleißung in Haftanstalten ernsthaft nachgedacht. Erfolgversprechende Modellprojekte aus verschiedenen Bundesländern werden erstmals öffentlich wahrgenommen. Erste Schritte sind sogar schon angekündigt worden, Prävention zu stärken, etwa die überall defizitäre Schulsozialarbeit nun in Bayern merklich auszubauen.

Aber es werden auch allgemeine Fehlvorstellungen gegenüber unserem Jugendstrafrecht wiederbelebt. Es sei zu milde, wiewohl es keineswegs milder, jedoch altersangemessener, flexibler, reicher an Instrumentarien ist. Es müsse rigider bestraft werden, um Gewalt- und Intensivtäter abzuschrecken. Dass aber Prävention mehr bewirken kann als Repression, ist inzwischen eine Binsenweisheit.⁶⁵ Ebenso, dass Strafe am wenigsten erreicht, oft sogar Rückfälligkeit fördert. Dennoch können wir auf sie nicht

⁶³ Dazu z. B. Pfeiffer, C., et al., Die Medien, das Böse und wir, MschrKrim 87, 2004 S. 415 ff; Walter, M., et al., Hrsg., Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung, Münster 2005.

⁶⁴ Dazu ausführlicher Kreuzer, A., Plan mit falschen Annahmen, ZEIT online v. 04.01.2008 ><http://www.zeit.de/online/2008/02/jugendstrafrecht><; ders., Knast für Crashkids? , ZEIT online v. 15.01.2008 ><http://www.zeit.de/online/2008/03/kinderknaeste-kreuzer><.

⁶⁵ Dazu z. B. Kreuzer, A., Prävention durch Repression, in: Schöch, H., Jehle, J.-M., Hrsg., Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, Mönchengladbach 2004 S. 205 ff.

verzichten. Sie kann nach geltendem Jugendstrafrecht ziemlich empfindlich ausfallen. Hartgesottene, in ihrer Fehlsozialisation gefestigte Menschen lassen sich indes nicht durch Strafen abschrecken, eher schon durch wirksame, schnelle Verfolgung. Hinreichend präsente Polizei, technische Neuerungen und schnellere justizielle Reaktionen sind ein sinnvollerer Beitrag.

Sehen wir uns abschließend kurz den seit einigen Jahren im Bundesrat und Bundestag von unionsregierten Ländern eingebrachten, im vergangenen Wahlkampf fokusartig betonten Katalog verschärfender Instrumente konkret an:⁶⁶

So wird an den unteren und oberen Altersgrenzen des Jugendstrafrechts gerüttelt. Begründet wird das mit entsprechenden europäischen Entwicklungen und früherer Einsichtsfähigkeit durch bessere Schulbildung. Die Untergrenze von 14 Jahren wird aber bei uns aus guten Gründen nicht ernsthaft infrage gestellt, wiewohl gelegentlich wenige Politiker und Praktiker zurückkehren wollen zu der Grenze von 12 Jahren.⁶⁷ Sie galt im Kaiserreich vor 1923 und in der Nazizeit. Quer zur politischen Farbenlehre gibt es europaweit indes ganz unterschiedliche Systeme und Regelungen.⁶⁸ Spanien hat unter dem konservativen Aznar unsere Altersgrenzen für Jugendliche und Heranwachsende übernommen. Belgien setzt die Strafmündigkeit erst bei 18 Jahren an. Der Sozialist Blair in Großbritannien hat sogar die unbedingte, der konservative Innenminister Sarkozy in Frankreich die bedingte Strafmündigkeit auf 10 Jahre herabgesetzt; Anlässe waren die Ermordung des zweijährigen James Bulger durch zwei Elfjährige in Nottingham und Massenkrawalle Jugendlicher in Pariser Vorstädten. Zwar tritt heute Pubertät früher ein. Emotionale, moralische und soziale

⁶⁶ Aus den vielen Gesetzgebungsmaterialien z. B.: BR-Drs. 876/05: Gesetzesantrag Mecklenburg-Vorpommern v. 07.12.2005; BR-Drs. 888/05: Gesetzesantrag Hessen v. 09.12.2005 (vorher schon BR-Drs. 238/04); BR-Drs. 44/06: Gesetzesantrag Baden-Württemberg v. 20.01.2006 (vorher schon Drs. 312/03 v. 20.06.2003); Gesetzentwurf des Bundesrates v. 23.03.2006, BT-Drs.16/1027; BR-Drs. 50/06: Gesetzesantrag Baden-Württemberg v. 20.01.2006 (Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden); BT-Drs. 16/1992: Gesetzentwurf des Bundesrates v. 28.06.2006 (nachträgl. Sicherungsverwahrung im JGG); BR-Drs. 296/06: Gesetzesantrag Bayern v. 03.05.2005 (Instrumente für Familiengerichte zur geschlossenen Unterbringung usw.). Vgl. auch die Stellungnahme der DVJJ:>www.dvjj.de< -Stellungnahmen.

⁶⁷ Nachw. bei Albrecht, H.-J., 2002 (o. Fn. 33, S. D 79 ff); Kreuzer, 2002 (o. Fn. 58, S. 2348);

⁶⁸ Vgl. z. B. Albrecht, H.-J., 2002 (o. Fn. 33, S. D 62 ff m. Nachw.).

Reife sind aber erschwert und verzögert. Das liegt an der immer schwierigeren Orientierung, Wertumbrüchen, Auflösung familiärer Erziehungsstrukturen, heimlichen „Miterziehern“ wie Fernsehen, Filmen, Computerspielen, gewaltverherrlichenden technischen Medien, diffusen Freizeitwelten und vermehrter Migration. Schulschwänzen ist verbreitet, Analphabetentum nimmt zu. Alles Gründe, an der Untergrenze von 14 Jahren festzuhalten.

Freilich setzt dies voraus, notfalls auch intensiv jugendhilferechtlich und richterlich erzieherisch einzugreifen, wenn einige wenige Kinder schwer zu verwahrlosen drohen mit psychischen Störungen, Suchten oder anhaltend delinquentem Verhalten, und wenn sie sich jeder sozialtherapeutisch-ambulanten Hilfe entziehen. Die bloße generelle ersatzlose Abschaffung überholter geschlossener Fürsorgeheime etwa in Hamburg und Hessen in den 1960er/70er Jahren beschwor Ausweichstrategien herauf: Abzuwarten, bis delinquente „Trebegänger“ 14 Jahre alt wurden, um ihnen dann mit Untersuchungs- und Strafhafte „Nachschlag“ zu geben, oder „crash kids“ in psychiatrische Kliniken oder geschlossene Heime eines Nachbarlandes zu verbringen. Freie Heimträger sollten sich nicht länger ideologisch sperren dagegen, wenigstens in einigen Jugendheimen geschlossene Abteilungen einzurichten, die dann aber pädagogisch hochqualifiziert ausgestattet sein und die Einschließung auf das unabdingbare Maß begrenzen müssen.⁶⁹

Die Forderung, im Regelfall Heranwachsende nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen, wird zu recht einhellig in der Fachwelt und von allen Jugendgerichtstagen seit meinem Referat 1977 in Saarbrücken verworfen, statt dessen im Gegenteil mehrheitlich deren generelle Einbeziehung in das Jugendstrafrecht gefordert.⁷⁰ Dadurch würde man den nutzlosen Gutachteraufwand zur vagen Beurteilung einer „Erwachsenenreife“ sparen. Zugunsten einer Gleichbehandlung entfielen das bisherige länderspezifische Gefälle. Heranwachsenden käme das altersgemäßere, flexiblere

⁶⁹ Vgl. m. Nachw. Albrecht, H.-J., 2002 (o. Fn. 33, S. D 51 ff).

⁷⁰ Kreuzer, A., Junge Volljährige im Kriminalrecht – aus juristisch-kriminologisch-kriminalpolitischer Sicht, MschrKrim 61, 1978 S. 1 ff; ders. m. Nachw. 2002 (o. Fn. 58, S. 2349 f); zuletzt DVJJ-Jugendstrafrechtsreformkommission, DVJJ-J 2001 S. 345 ff; Walter, M., Heranwachsende als kriminalrechtliche Problemgruppe, GA 2007 S. 503 ff; weitere Nachw. Albrecht, H.-J. 2002 (o. Fn. 33, S. D 90 ff).

jugendstrafrechtliche Sanktionensystem zugute. Das würde den schwieriger gewordenen Bedingungen der Adoleszenz gerecht. Politiker würden damit ihr seinerzeitiges Versprechen einlösen, bei der Absenkung der Volljährigkeit flankierend für Gefährdete junge Menschen das Jugendstrafrecht beizubehalten. Im Übrigen würden Jugendgerichte auch nach dem Vorschlag, regelhaft Erwachsenenrecht anzuwenden, gerade schwere Gewalttäter wegen bei ihnen meist vorhandener erheblicher Reifedefizite wiederum dem Jugendstrafrecht unterstellen. Allerdings habe ich von Anbeginn für eine vereinheitlichende Regelung Modifikationen in Verfahren und Sanktionen vorgeschlagen: Für diesen und nur diesen Fall eine Anhebung der Jugendstraf-Obergrenze auf 15 Jahre bei Kapitaldelikten und ein summarisches Verfahren analog dem Strafbefehlsverfahren für Massen-Bagatelldelikte.⁷¹ Die Möglichkeit eines Fahrverbots könnte als Freiheitsbegrenzungsstrafe den Sanktionskatalog sinnvoll anreichern.⁷²

Für systemfremd und kontraproduktiv halte ich dagegen einen „Warnschuss- oder Einstiegsarrest“, der dem Missverständnis einer Strafaussetzung zur Bewährung als Freispruch begegnen soll. Ernste Belehrung über Folgen von Bewährungsverstößen, Arbeitsauflagen, Schadenswiedergutmachung und gelegentlich die freiwillige längere Teilnahme an einem „Jugendcamp“ könnten das weit besser bewirken. Schockinhaftierungen, „Boot Camps“ und Gefängnisprobierprogramme haben sich nach dem Sherman-Report in den USA als ungeeignet erwiesen.⁷³ Unsere Rückfallstatistik zeigt, dass nach Jugendarrestverbüßung Rückfälligkeit um 10 % höher liegt als nach dem nächst härteren Instrument, der Jugendstrafe mit Bewährung.⁷⁴ Einstiegsarrest widerspräche der Bewährungsprognose, der Bedingung, Jugendarrest gerade nicht bei „schädlichen Neigungen“ anzuordnen, außerdem der Erfahrung, dass die meisten Bewährungsprobanden bereits Jugendarrest verbüßt hatten. Zudem würde er erst über ein Jahr nach der Tat folgen. Und er bedeutet ein

⁷¹ So zuletzt Kreuzer, A., 2002 (o. Fn. 58, S. 2349 f).

⁷² Dazu mit Hinweis auch auf Risiken bei Heranwachsenden Kreuzer, A., 2002 (o. Fn. 58, S. 2350).

⁷³ Sherman, L. W., et al., Preventing Crime : What Work´s, What Doesn´t; What´s Promising, A Report to the United States Congress 1998; gekürzt in: Sherman, L. W., et al., Hrsg., Evidence-Based Crime Prevention, London u. a., 2002; s. auch Kreuzer, A., 2002 (o. Fn. 58, S. 2350 f).

⁷⁴ Jehle, J.-M., Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag, in Heinz., W., Jehle, J.-M., Hrsg., Rückfallforschung, Wiesbaden 2004 S. 145 ff; Zweiter Period. Sicherheitsbericht, 2006 (o. Fn. 61, S. 650).

Bisschen „Knast“, negatives Lernen in einer Subkultur, Gewöhnung an Haft, Verschlechterung anschließender Bewährungsarbeit.

Eine der drei strafgesetzlichen Ausgestaltungen von Sicherungsverwahrung auf Jugendliche auszuweiten erscheint mir verfrüht. Schon das bisherige System der Sicherungsverwahrung ist grundlegend überholungsbedürftig, läuft es doch weitgehend an den Zielgruppen vorbei. Zumal die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Ersttäter erfasst unnötig Tausende im Strafvollzug, obwohl nur für wenige tatsächlich gedacht. Wir schlagen deswegen – gestützt durch eine Erhebung meines Schülers Tillmann Bartsch zur Sicherungsverwahrung und ihrem Vollzug in Deutschland – vor, ein einziges Instrument vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu schaffen. Es gilt wenigen Schwersttätern mit Persönlichkeitsstörungen und deswegen sich bereits in der Erstverhandlung abzeichnender, jedoch noch nicht sicherer ungünstiger Prognose. In ein solches Instrument könnte man einige wenige junge Schwersttäter einbeziehen, obwohl in diesem Alter Prognosen noch schwieriger sind.⁷⁵

Schwellen für die Abschiebung ausländischer Jugendstrafgefangener herabzusetzen, erscheint mir internationalrechtlich kaum praktikabel und kein angemessener Beitrag, Integrationsprobleme junger Zuwanderer zu lösen. Wer hier geboren und aufgewachsen ist, wessen Familie hier wohnt, für den sind wir mit verantwortlich, nicht andere Staaten.

⁷⁵ Dazu Kreuzer, A., 2006 (o. Fn. 18); Kreuzer, A., Bartsch, T., 2007 (o. Fn. 18); Bartsch, T., Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland, *Bewährungshilfe* 54, 2007 S. 399 ff; s. auch Kinzig, J., Entwicklung, Stand und Perspektiven einer Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende, *RdJB* 2007 S. 155 ff.